

2747 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Verschärfung der Ruhensbestimmungen für Bezieher einer Eigenpension beim Zusammentreffen der Pension mit Erwerbseinkommen.
- Strengere Bestimmungen über den Anfall einer Alterspension bzw. den Anfall und Wegfall einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer bei gleichzeitiger Lockerung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Frühpension.
- Erleichterter Zugang zur Invaliditäts(Berufs- unfähigkeits- und Knappschaftsvoll)pension.
- Änderungen bezüglich des Anfallszeitpunktes einer Eigenpension, des Hilflosenzuschusses sowie der Ausgleichszulage.
- Abgeltung des Wegfalles der Wohnungsbeihilfe durch entsprechende Erhöhung von Ausgleichszulagenrichtsätzen.
- Abgeltung der Erhöhung der Energiekosten im Jahr 1984 durch einen Betrag von insgesamt 1.000 Schilling für alle Ausgleichszulagenbezieher nach dem ASVG, BSVG und GSVG.
- Umschichtung von Mitteln innerhalb des Bereiches der Sozialversicherung.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. November 1983 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird mit der angeschlossenen ././ Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 07

Emmy G ö b e r  
Berichterstatter

Rosa G f ö l l e r  
Obmannstellvertreter

./.

## B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht folgende negativ zu beurteilende Maßnahmen vor:

- Verschärfung der Ruhenesbestimmungen:  
Beim Zusammentreffen einer Eigenpension mit Erwerbseinkommen sollen die Beträge, mit denen maximal der Grundbetrag der Pension (d.s. 30 % der Pensionsbemessungsgrundlage) ruhend gestellt werden kann, von derzeit S 5.959,- und S 10.247,- auf S 3.200,- und S 7.000,- herabgesetzt werden. Ferner Wegfall der Ausnahme von der Anwendung der Ruhensbestimmungen für über 65-jährige Pensionisten bei Vorliegen von 540 Beitragsmonaten (mit Ausnahme der Hinterbliebenenpensionen)
- Ausschluß des Anspruches auf Alterspension bzw. vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bei Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Erwerbstätigkeit am Stichtag (es sei denn, die Geringfügigkeitsgrenze wird nicht überschritten)
- Wegfall von vorzeitigen Alterspensionen ebenfalls wenn über die Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient wird (statt bisher S 3.195,- nur mehr S 2.105,-)
- Wegfall des Zuschlages zur Alterspension und der Bonifikation bei Aufschub der Geltendmachung der Alterspension
- Erhöhung des Zusatzbeitrages, den der Dienstgeber zu bezahlen hat von 2,6 auf 3,2 % (als Ausgleich für den Entfall der Wohnungsbeihilfe)

- Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger:

- 1,3 Mrd.S von den Krankenversicherungsträgern
- 0,5 Mrd.S aus dem Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
- 0,4 Mrd.S von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

Alle angeführten Maßnahmen sollen letztlich dem Ziel dienen, den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung so gering wie möglich zu halten. Mit anderen Worten heißt das, daß die Budgetprobleme auf dem Rücken der Versicherten ausgetragen werden sollen. Insgesamt bringt das Belastungspaket der sozialistischen Koalitionsregierung 30 Milliarden Schilling Belastungen und nur knapp 2 Milliarden Schilling Einsparungen.

Die Auswirkungen dieser Politik werden alle Österreicherinnen und Österreicher sehr rasch zu spüren bekommen.

Nach übereinstimmenden Aussagen der österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitute werden folgende Auswirkungen erwartet:

- o Die Inflationsrate wird im nächsten Jahr um 1 3/4 Prozentpunkte erhöht (also um die Hälfte);
- o Das Wirtschaftswachstum wird real von 1,5 % auf 0,5 % gesenkt (also um zwei Drittel);
- o Die Arbeitslosenrate steigt um 0,7 Prozentpunkte bzw. fast 20.000 Personen;
- o Die Realeinkommen werden um einen Prozentpunkt verringert und
- o der private Konsum, der derzeit im Ausland einen wesentlichen Wirtschaftsmotor darstellt, wird um 2,5 Prozentpunkte verringert.

Das auf Mallorca erfundene und durch die derzeitige Bundesregierung noch erweiterte Belastungspaket trifft also nicht nur die sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen besonders stark, sondern es ist auch ein echter Hemmschuh für einen möglichen Wirtschaftsaufschwung. Das Steuerpaket bewirkt eine Umverteilung zum Staat, verlangt von den Bürgern beträchtliche Opfer und gefährdet tausende Arbeitsplätze, ohne den Staatshaushalt zu sanieren.